

# Textliche Festsetzungen

- 1 Planungsrechtliche Festsetzungen**
- 1.1 Art der baulichen Nutzung**
- 1.1.1 Mischgebiet (MI)** (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 6 BauNVO)  
Zulässig sind Nutzungen gemäß § 6 Abs. 2 Nr. 1 bis 5 BauNVO.  
Unzulässig sind Nutzungen nach § 6 Abs. 2 Nr. 6 bis 8 sowie Abs. 3 BauNVO.
- 1.2 Maß der baulichen Nutzung** (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. §§16 - 21 a BauNVO)
- 1.2.1 Grundflächenzahl**  
Die Grundflächenzahl beträgt 0,4.
- 1.2.2 Zahl der Vollgeschosse**  
Es sind Gebäude mit maximal zwei Vollgeschossen zulässig.
- 1.2.3 Höhe der baulichen Anlagen**  
Die maximale Wandhöhe beträgt 6,50 m. Ergänzend hierzu wird festgesetzt:  
Der Hochpunkt der Wandhöhe ist der Schnittpunkt Außenkante Wand / Oberfläche Dachhaut gemessen jeweils in Gebäudemitte. Der Fußpunkt wird durch die Höhe der angrenzenden Straße, von der aus die Erschließung erfolgt bestimmt (Maß in Gebäudemitte).  
Die Wandhöhe gilt nicht für Wandteile, die aus Versparungen in den Giebelwänden von Satteldächern resultieren, sofern je Giebelwand 1 m Gesamtiefe nicht überschritten wird.  
Die max. Firsthöhe darf höchstens 9,0 m über dem Fußpunkt Straßenhöhe betragen.  
Die Wandhöhe gilt nicht für Gauen und sonstige zulässige Dachaufbauten.
- 1.3 Bauweise, Baugrenzen** (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i. V. m. § 22 BauNVO)  
Festgesetzt ist eine offene Bauweise. Zulässig sind ausschließlich Einzel- und Doppelhäuser.  
Baugrenzen dürfen mit Bauteilen, deren Oberflächen zu mehr als 70% verglast sind (z. B. Wintergärten) um bis zu 1 m überschritten werden. Die Grenzabstände nach LBAuO sind zu beachten.
- 1.4 Garagen, Stellplätze und überdachte Stellplätze (Carports)** (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i. V. m. § 23 Abs. 5 BauNVO)  
Garagen sind auf den Baugrundstücken zulässig. Garagen sind mit einem Mindestabstand von 5,0 m zur Verkehrsfläche, von der aus die Erschließung erfolgt, zu errichten. Stellplätze sind auch auf den Vorflächen (Flächen zwischen öffentlicher Verkehrsfläche und Baugrenze) zulässig. In diesem Fall ist zwischen den Stellplätzen (nach jeweils 2 Stellplätzen) eine Grüninsel in der Breite von mind. 2 m erforderlich. Garagen, die mit ihrer Längsseite parallel zu Verkehrsflächen errichtet werden, müssen zu diesen einen Abstand von 1,0 m einhalten, der zu begrünen ist.
- 1.5 Größe der Baugrundstücke** (§ 9 Abs. 1 Nr. 3 BauGB)  
Die Mindestgröße der Baugrundstücke beträgt 250 m<sup>2</sup>.
- 1.6 Zahl der Wohnungen** (§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB)  
Die höchstzulässige Zahl der Wohnungen in Wohngebäuden beträgt 2.

- 1.7 Naturschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen** (§ 9 Abs. 1 Nr. 15, 20, 25 BauGB i. V. m. § 1a BauGB)
- 1.7.1 Öffentliche Grünflächen**  
Entlang der geplanten Erschließungsstraßen sind an den in der Planzeichnung gekennzeichneten Standorten hochstammige Laubbäume zu pflanzen. Die Pflanzflächen für Bäume sind dauerhaft zu begrünen.  
Die öffentlichen Grünflächen (Retentionsflächen) sind mit großkronigen Obstbäumen Sträuchern und mit einer Landschaftsrasenmischung (z. B. RSM 7.1.2, bzw. Regio-Saatgut Nr. 7) zu begrünen und extensiv zu bewirtschaften (2-malige Mahd). Nachbarrechtliche Grenzabstände sind zu beachten.
- 1.7.2 Private Grünflächen**  
Die Grundstücksflächen zwischen der Erschließungsstraße und der straßenseitigen Baugrenze sind gärtnerisch anzulegen, zu pflegen und dauerhaft zu erhalten. Hier sind zusätzlich nur begrünte Stellplätze zulässig. Dies gilt nicht für den Garagenvorplatz.
- 1.7.3 Zeitliche und rechtliche Durchführung der Bepflanzungsmaßnahmen**  
Die Bepflanzung muss im privaten Bereich spätestens eine Vegetationsperiode nach Abschluss der Baufertigstellung erfolgen und im öffentlichen Raum spätestens eine Vegetationsperiode nach Fertigstellung der Erschließung.  
Die Einzeichnung der Baumstandorte ist verbindlich, sie können jedoch geringfügig bis zu 3 m verschoben werden, falls die örtlichen Gegebenheiten dies erfordern.  
Bei der Artenauswahl ist die Pflanzliste des Bebauungsplanes zu berücksichtigen.
- 1.7.4 Befestigte Flächen**  
Befestigte Freiflächen sind auf das notwendige Maß zu beschränken und mit wasserdurchlässigen Belägen z.B. Rasengittersteine, wassergebundene Decke, Rasenpflaster (in Sand verlegte Pflasterbeläge mit großem Fugenabstand) auszuführen. Die öffentlichen Straßen und Wege sind zu pflastern.
- 1.7.5 Maßnahmen zum Bodenschutz**  
In Verbindung mit § 202 BauGB (Schutz des Mutterbodens) wird festgesetzt, dass der Oberboden vor Beginn der Erdarbeiten entsprechend DIN 18915 abzuschließen ist und bis zur Wiederverwertung auf Mieten von höchstens 2,0 m zu lagern ist.  
Der Verbleib des Bodens auf dem Baugrundstück (-gebiet) ist - soweit baurechtlich zulässig - einem Abtransport vorzuziehen. Falls abtransportiert werden muss, ist eine Wiederverwertung des Bodens anzustreben.  
In den nicht zur Bebauung vorgesehenen Gebietsstellen sind Bodenverdichtungen zu vermeiden.
- 1.7.6 Kompensationsflächen**  
Die Ausgleichsmaßnahmen insgesamt werden den Baugrundstücken im Verhältnis ihrer Größe zur Gesamtbaufläche zugeordnet.  
Die Ausgleichsverpflichtung außerhalb des Plangebietes wird durch das Ökokoonto der Gemeinde Gommersheim erfüllt. Auf dem Grundstück Plan-Nr. 1597 wurden 18.458 qm Ackerfläche zu Feldgehölzen umgewandelt. Von dieser Fläche sind 750 qm als Ausgleichsfläche anzurechnen (und abzubuchen).
- 1.8 Aufschüttungen** (§ 9 Abs. 1 Nr. 26 BauGB)  
Die Baugrundstücke dürfen maximal bis zur Höhe der angrenzenden Erschließungsstraße aufgeführt werden.

- 2 Örtliche Bauvorschriften**
- 2.1 Äußere Gestaltung baulicher Anlagen** (§ 88 Abs. 1 Nr. 1 LBAuO)
- 2.1.1 Dachneigung**  
Die Dachneigung für Hauptgebäude beträgt mindestens 22° und höchstens 48°.  
Für Garagen wird nur eine Mindestneigung von 15° vorgeschrieben, geringere Neigungen und Garagen mit Flachdächern sind nur mit Dachbegrünung zulässig.
- 2.1.2 Dachaufbauten, Dacheinschnitte**  
Dachaufbauten sind zulässig.  
Die Gesamtbreite aller Dachgauben und Dacheinschnitte darf max. 1/2 je Dachlänge betragen. Dachgauben und liegende Dachfenster müssen zum Ortsgang einen Abstand von mind. 1,0 m haben.  
Es sind nur ein Dachgaubentyp oder ein Dacheinschnitt je Dacheiste zulässig. Darüber hinaus sind Nebengiebel bis zu einer Breite von 5,0 m und einer Firsthöhe bis zu einer Höhe von 1,0 m unter dem Hauptfirst zulässig. Die Maßgaben zur Dachneigung von Hauptgebäuden gelten nicht für Dachaufbauten.
- 2.2 Einfriedungen** (§ 88 Abs. 1 Nr. 3 LBAuO)  
Vorgartenbereich: Einfriedigungen zwischen straßenseitiger Baugrenze und der Straßenhinterkante sowie entlang von öffentlichen Wegen und Straßen sind nur in Form von Hecken und Sträuchern, Zäunen, Geländer oder Mauern bis zu einer Höhe von 1,2 m zulässig.  
Eckgrundstücke: Bei Eckgrundstücken gilt für die Erschließungsseite sowie für die Gartenseite die Festsetzung „Vorgartenbereich“.
- 2.3 Mülltonnenstandplätze** (§ 88 Abs. 1 Nr. 3 LBAuO)  
Plätze für Entsorgungscontainer, die nicht in die Bebauung integriert sind, sind mit Sichtschutz gegen Einblicke abzuschirmen.
- 2.4 Zahl der Stellplätze** (§ 88 Abs. 1 Nr. 8 LBAuO)  
Die Stellplatzverpflichtung für die Wohnungen wird auf zwei Stellplätze je Wohnung festgesetzt.
- 3 Hinweise**
- 3.1 Altlasten und Altablagerungen**  
Falls bei den Erschließungsarbeiten Altlasten angetroffen werden, ist die Untere Wasserbehörde unverzüglich zu informieren und die weitere Vorgehensweise abzusprechen.
- 3.2 Archäologische Denkmalpflege**  
Bei der Vergabe der Erdarbeiten, in erster Linie für die Erschließungsmaßnahmen, hat der Bau-träger/ Bauherr die ausführenden Firmen vertraglich zu verpflichten, den Generaldirektion Kulturelles Erbe, Direktion Archäologie in Speyer zu gegebener Zeit rechtzeitig den Beginn der Arbeiten anzuzeigen. Die ausführenden Firmen sind eindringlich auf die Bestimmungen des Denkmalschutz- und Pflegegesetzes vom 23.03.1978 hinzuweisen. Danach ist jeder zufolge kommende archäologische Fund unverzüglich zu melden, die Fundstelle soweit als möglich unverändert zu lassen und die Gegenstände sorgfältig gegen Verlust zu sichern. Dies entbindet Bau-träger/ Bauherren jedoch nicht von der Meldepflicht und Haftung gegenüber dem Landesamt für Denkmalpflege. Sollten archäologische Objekte angetroffen werden, so ist der archäologischen Denkmalpflege ein angemessener Zeitraum einzuräumen, damit Rettungsgrabungen - in Absprache mit den ausführenden Firmen - planmäßig den Anforderungen der heutigen archäologischen Forschung entsprechend durchgeführt werden können.

- 3.3 Baugrund**  
Auf das bei der Verbandsgemeinde vorliegende Bodengutachten wird hingewiesen. Die Forderungen der DIN 4020, DIN EN 1997-1 und DIN 1054 sind zu beachten.  
Die im Bereich des Baugebietes anstehenden Böden weisen überwiegend geeignete Eigenschaften für die Gründung unterkellelter Gebäude auf. Bei Flachgründungen sind unterkellerte Gebäude werden jedoch zur Begrenzung der Setzungen sowie zur Gewährleistung der Grundbruchsicherheit Sondermaßnahmen (z.B. Bodenaustausch) erforderlich.  
Im Einzelnen sind u. a. folgende Punkte besonders zu beachten:  
Die angetroffenen Lößlehme sind größtenteils als mäßig tragfähig und witterungsempfindlich einzustufen. Falscher Umgang mit den Erdstoffen, insbesondere das Befahren bei schlechter Witterung, kann ihre Eigenschaften weiter verschlechtern. Böden der Bodenklasse 4 können so in Böden der Bodenklasse 2 (dreieige Konsistenz) übergehen. Die Einhaltung der Regeln der ZTVE-SIB 94 (Fassung 1997) zum Schutz des Erdstoffes und des Erdplanums ist unabdingbar, um Verzögerungen im Bauablauf und Mehrkosten zu vermeiden.  
Aufgrund des gering durchlässigen Untergrundes sollten Baugruben und Arbeitsraumverfüllungen mit Drainageeinrichtungen versehen werden, oder es ist alternativ hierzu eine Bauwerksabdichtung gegen drückendes Wasser vorzunehmen.  
Bodenplatten sind mit einer kapillarbrechenden Sauberkeitsschicht (mindestens 0,10 m dick, darunter ein Filterfließ) auszuführen.  
Im Hinblick auf die geplante Nutzung des Geländes als Neubaugebiet ist in erster Linie auf eine sorgfältige und ausreichende Verbesserung des Baugrundes zu achten.
- 3.4 Empfehlung zur Kellerausbildung**  
Da mit Grundwasser zu rechnen ist, wird für die Kellergeschosse die Ausbildung als wasserdichte Wanne empfohlen.
- 3.5 Bodenschutz**  
Der gewachsene Boden ist in den geplanten Garten- und Grünflächen weitestgehend zu erhalten. Bei Baumaßnahmen ist der Oberboden entsprechend DIN 18915 abzutragen, zu lagern und wieder zu verwenden. In den nicht zur Bebauung vorgesehenen Gebietsstellen sind Bodenverdichtungen zu vermeiden. Der Verbleib des Bodens auf dem Baugrundstück (-gebiet) ist - soweit baurechtlich zulässig - einem Abtransport vorzuziehen. Falls abtransportiert werden muss, sollte eine Wiederverwertung des Bodens (z. B. über Erdauhhubörsern) angestrebt werden. Vor Abtrag des Bodens sollen oberirdische Pflanzenteile durch Abmähen entfernt werden.  
Humushaltiger Oberboden (Mutterboden) und kulturfähiger Unterboden sollten beim Aushub getrennt gelagert und getrennt wieder eingebaut werden. Der Aushub ist auf sichtbare Belastungen (Öl, Bitumenreste, Müll, Abbruchmaterial, etc.) und auf Fremdgut zu prüfen, ggf. sind belastetes und unbelastetes Material zu trennen, und das belastete Material ist ordnungsgemäß zu entsorgen. Bodenbelastungen, bei denen Gefahr für die Gesundheit von Menschen, bedeutende Sachwerte oder erhebliche Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes nicht ausgeschlossen werden können, sind der Unteren Bodenschutzbehörde zu melden.  
Die Lagerung des humushaltigen Oberbodens (Mutterboden) sollte bis max. 2,0 m Höhe erfolgen; auf Schutz vor Verwässerung sollte geachtet werden.  
Anfallende Baustelleneinfalltüte (z.B. Folien, Farben u.a.) und nichtmineralischer Bauschutt sind ordnungsgemäß zu entsorgen und dürfen nicht als An- bzw. Auffüllmaterial (Mulden, Baugrube, Arbeitsgraben etc.) benutzt werden (§§ 3 und 4 Abs.1). Mineralischer Bauschutt ist einer Wiederverwertung zuzuführen. (Recycling). Für nicht überdachte Flächen sind während der Baumaßnahme Bodenverdichtungen - verursacht z.B. durch häufiges Befahren - auf das unabdingbare Maß zu beschränken, ggf. sollten mechani-sche und/ oder pflanzenbauliche Lockerungsmaßnahmen (Erstansaat von Tiefwurzlern wie z. B. Lupine, Luzerne, Phacelia und Öretlich) durchgeführt werden. Für Auffüllungen darf nur unbelastetes Material verwendet werden.
- 3.6 Regenwasserversickerung**  
Es wird der Bau von Zisternen zur Verwendung des anfallenden Oberflächenwassers empfohlen. Die Zisternen können für Brauchwasser und für Gießwasser genutzt werden. Die hierfür erforderlichen Rohrleitungssysteme dürfen nicht in Verbindung mit der Trinkwasserversorgung der Gemeinde stehen.
- 3.7 Beleuchtung**  
Für die Straßen- und Außenbeleuchtung dürfen aus ökologischen Gründen keine Quecksilberdampf-Hochdrucklampen (HQL) verwendet werden. Empfohlen werden Lampen mit einem Lichtspektrum über 500 nm (z. B. Natriumdampf-Niederdrucklampen).
- 3.8 Ver- und Entsorgungsleitungen im Wurzelbereich von Bäumen**  
Bei Anpflanzungen von Bäumen und tiefwurzelnden Sträuchern im Bereich unterirdischer Ver-/Entsorgungsleitungen (Leitungen) soll ein Mindestabstand von 2,5 m (horizontaler Abstand Stammachse – Außenhaut Leitung) eingehalten werden. Kann dieser zur Gewährleistung der Betriebssicherheit der Leitungen erforderliche Abstand nicht eingehalten werden, sind vom Vorhabensträger, in Absprache mit dem jeweiligen Versorgungsträger, geeignete Maßnahmen zum Schutz der Leitungen (z.B. Einbau von Trennwänden aus Kunststoff) vorzusehen.
- 3.9 Leitungsführung**  
Alle Leitungen zur Versorgung des Gebietes sind unterirdisch zu verlegen.
- 3.10 Abstände zu landwirtschaftlichen Flächen**  
Am Ostrand des Plangebietes ist zu landwirtschaftlichen Flächen ein Abstand von 0,5 m mit Einzäunungen und Pflanzmaßnahmen einzuhalten - siehe auch weitere Abstandsvorschriften nach den §§ 44 bis 47 Nachbarrechtsgesetz Rheinland-Pfalz.
- 3.11 Rückenstützen, Höhenlage der Erschließungsstraßen**  
Im Zuge der Herstellung der Verkehrsflächen sind parallel zu den Straßen- und Wegbegrenzungslinien Aufschüttungen oder Abgrabungen erforderlich. Zur Herstellung des Straßenkörpers sind in den an öffentlichen Verkehrsflächen angrenzenden Grundstücken unterirdische Stütz-bauwerke (Rückenstützen) entlang der Grundstücksgrenzen mit einer Breite von 30 cm erforderlich. Die Erschließungsstraßen werden ca. 0,3 bis 0,5 über dem bestehenden Gelände angelegt und durch Böschungen an das bestehende Gelände angepasst.

- Rechtsgrundlagen**
- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.10.2015 (BGBl. I S. 1722)
- Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.06.2013 (BGBl. I S. 1548)
- Planzeichenverordnung (PlanzV 90) in der Fassung vom 18.12.1990 (BGBl. I S. 58), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509)
- Landesbauordnung (LBAuO) in der Fassung vom 24.11.1998 (GVBl. S. 365), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.03.2011 (GVBl. S. 47)
- Gemeindeordnung (GemO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.05.2014 (GVBl. S. 72)

**Verfahrensvermerke**

Aufstellungsbeschluss (§ 2 Abs.1 BauGB)	am 21.04.2016
Örtliche Bekanntmachung (§ 2 Abs. 1 BauGB)	am 28.04.2016
Auslegungsbeschluss	am 21.04.2016
Örtliche Bekanntmachung (§ 3 Abs. 1 BauGB)	am 28.04.2016
Öffentliche Auslegung (§ 3 Abs. 2 BauGB)	vom 06.05.2016 bis 06.06.2016
Beteiligung der Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 2 BauGB)	vom 04.05.2016 bis 06.06.2016
Behandlung der eingegangenen Anregungen und Bedenken	am 28.06.2016
Satzungsbeschluss (§10 BauGB)	am 28.06.2016

<b>Ausfertigungsvermerk</b> Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieses Bebauungsplans in der Fassung vom 28.06.2016 mit seinen Festsetzungen durch Zeichnung, Farbe, Schrift und Text mit den hierzu ergangenen Beschlüssen des Gemeinderates übereinstimmt, und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrens-vorschriften beachtet wurden.  Gommersheim, den .....  Lothar Anton (Bürgermeister)	<b>Rechtskraftvermerk</b> Mit der öffentlichen Bekanntmachung vom ..... tritt dieser Bebauungsplan in der Fassung vom 28.06.2016 in Kraft.  Gommersheim, den .....  Lothar Anton (Bürgermeister)
--	---



# Gemeinde Gommersheim

## Bebauungsplan "Kreuzäcker", 1. Änderung

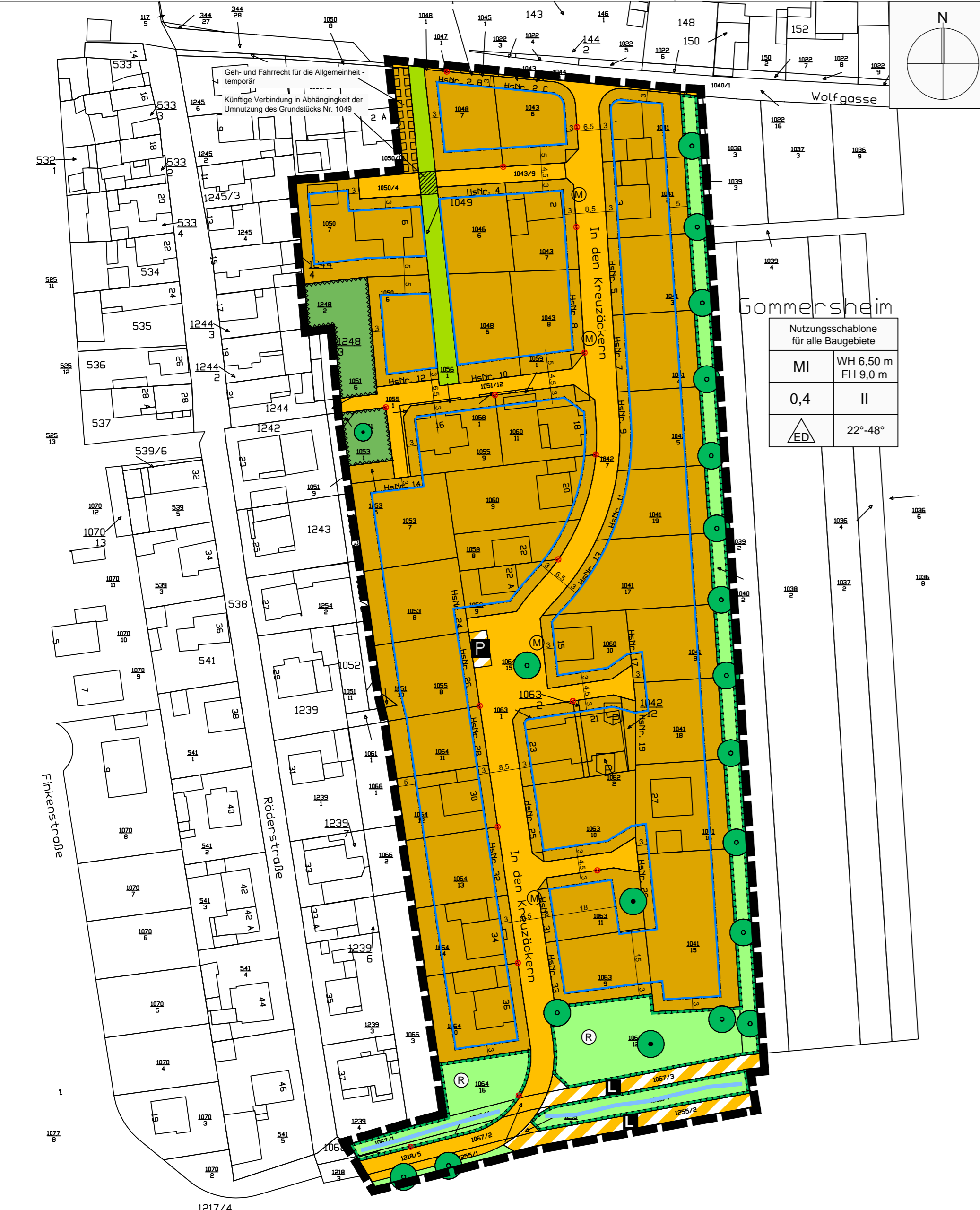
Endfassung vom 28.06.2016		Projekt 07EDK16016	
bearbeitet	Juni 2016	Name	Antlage
gezeichnet	Juni 2016	lpe	
geprüft	Juni 2016	lpe	
Mstab		Plan-Nr.	
1 : 1.000		SB03BP001	
EDV: ...Autocad VP107EDK16016_SB03BP001_160208.dwg		Layout: BP_1000	
Plangröße: 0,58 m <sup>2</sup>			

Auftraggeber / Antragsteller:  
Gemeinde Gommersheim  
Hauptstraße 74  
67377 Gommersheim

Planverfasser:  
Pröll-Miltner  
Architekten-Ingenieure  
Am Spornacker 1b  
67339 Karlsruhe

Telefon: +49 721 96232-70  
Telefax: +49 721 96232-46  
info@proell-miltner.de  
www.proell-miltner.de

Gommersheim, Karlsruhe, 28.06.2016



**Planzeichen**

Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 1-11 BauNVO)

**MI** Mischgebiet

Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)

**0,4** Grundflächenzahl (GRZ)

**II** Zahl der Vollgeschosse

Bauweise, Baulinien, Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 22 und 23 BauNVO)

**Baugrenze**

**O** Offene Bauweise

**ED** nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig

Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

**Öffentliche Verkehrsfläche**

**Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung**

**P** Öffentliche Parkfläche

**L** Landwirtschaftlicher Weg

Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

**Öffentliche Grünflächen**

**Private Grünflächen** (gärtnerische Nutzung, keine baulichen Anlagen zulässig)

Wasserflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 16 BauGB)

**Graben**

**R** Retentionsflächen

Flächen für Landwirtschaft und Wald (§ 9 Abs. 1 Nr. 18 BauGB)

**Flächen für Landwirtschaft**

Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 BauGB)

**Maßnahmenfläche**

**Einzelpflanzgebot**

**Einzelpflanzbindung**

Sonstige Planzeichen

**Abgrenzung des Geltungsbereiches**

**Mit Geh- und Fahrrechten zu belastende Flächen**

**Von Bebauung freizuhaltende Flächen**

**Mülltonnenstandplätze**

**Leuchtenstandorte nachrichtlich**

Füllschema der Nutzungsschablone

Art der baulichen Nutzung	Wandhöhe Firsthöhe
Grundflächenzahl (GRZ)	Zahl der Vollgeschosse
Bauweise	Dachneigung

**Anhang Pflanzenliste**

Obstbäume  
Hochstamm-Obstbäume mit einer Stammlänge von mind. 1,6 m bis zu untersten Astansatz, Stammumfang mind. 8 bis 10 cm, Obstsorten sollten nach Möglichkeit regionaltypisch gewählt werden:  
Apfel: Alte Sternrenette, Bergpilsch, Bohnapfel, Bretbacher, Gewürzäpfel, Glockenapfel, Gra-vensteiner, Habarts Renette, Jakob Fischer, Jakob Label, Kaiser Wilhelm, Ontario, Landsberger Renette, Rheinischer Winterrambour, Roter Boskoop, Rote Sternrenette, Roter Stettiner, Roter Zigeuner, Schöner von Boskoop, Winterlockenapfel  
Birne: Clapps Liebling, Gelbmöster, Gellerts Butterbirne, Gute Graue  
Sonstige: Bühler Frühzetschge, Czar-Pflaume, Deutsche Hauszetschge, Ersinger Frühzetschge, Graf Althmanns Renekode, Nancy-Mirabelle, Aprikose – Prunus armeniaca, Pfir-sich – Prunus persica, Quitte – Cydonia oblonga, Speierling – Sorbus domestica.

Bäume  
Hochstämme mit Stammdurchmesser 12 bis 14 cm, 2 x verpflanzt

Spitzahorn	Acer platanoides	Bergahorn	Acer pseudoplatanus
Feldahorn	Acer campestre	Rotblühende Kastanie	Aesculus carnea
Hainbuche	Carpinus betulus	Esche	Fraxinus excelsior
Wildkirsche	Prunus avium	Stadtbirne	Pyrus calleryana 'Chanticleer'
Mehlsbeere	Sorbus aria	Beresche	Sorbus aucuparia
Winterlinde	Tilia cordata	Schwarzerle	Alnus glutinosa
Grünerte	Alnus incana	Mispel	Mespilus germanica

Sträucher  
Mindestgröße 60 bis 100 cm, 2 x verpflanzt

Hasel	Corylus avellana	Hartriegel	Cornus sanguinea
Eingriffiger Weißdorn	Crataegus monogyna	Kornelkirsche	Cornusmas
Weißer Hartriegel	Cornus alba	Liguster	Ligustrum vulgare
Forsythia	Forsythia intermedia	Kreuzdorn	Rhamnus catharticus
Hainbuche	Prunus spinosa	Hundsrose	Rosa canina
Kriechende Rose	Rosa arvensis	Büschel-Rose	Rosa multiflora
Bibernell-Rose	Rosa pimpinellifolia	Schneebeere	Symphoricarpos spec.
Essigrose	Rosa gallica	Garten-Weigelia	Weigelia japonica
Japanische Zierquitte	Chaenomeles japonica		

Bei der Artenauswahl ist die Pflanzenliste des Bebauungsplanes zu berücksichtigen. Die Grenzabstände gemäß Nachbarrecht Rheinland-Pfalz sind zwingend einzuhalten.